

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3882 Nr. 3.5 —

- a) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide**
- b) Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Prämie zur Verwendung von Getreide als Futtermittel im Wirtschaftsjahr 1989/90**
— KOM(88) 614 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 9629/88«

A. Problem

Die Höhe der Getreideproduktion in der Gemeinschaft hat auch deshalb zu erhöhten Überschüssen geführt, weil der Anteil des Getreides bei der Verfütterung ständig gesunken ist. Dies hat seinen Grund darin, daß importierte und in den Viehfuttermischungen verwendete Getreidesubstitute billiger sind.

B. Lösung

- a) Die Kommission schlägt daher vor, für in der Gemeinschaft geerntetes Getreide, das über eine festzulegende Quantitätsschwelle hinaus als Futtermittel verwendet wird, eine Beihilfe zu zahlen, die in der Höhe die Ausfuhrerstattung für das betreffende Getreide nicht übersteigen dürfe.
- b) Die Kommission konkretisiert die Grundregeln und bestimmt die Durchführungsbestimmungen.

Danach wird die Prämie gezahlt

— an Mischfutterhersteller und

- an Landwirte, die Mischfutter für das eigene Vieh herstellen.
- Gewährung einer Prämie für den über 20 % hinausgehenden Getreideanteil in Futtermitteln, die progressiv ausgestaltet wird.
Ab 45 % Getreideanteil wird ein fester Prozentsatz von 5 ECU/t gezahlt.
- Als Berechnungsgrundlage für den Getreideanteil im Bezugszeitraum wird das gewogene Mittel der festgestellten Getreideverwendung in Futtermitteln aus dem Wirtschaftsjahr 1986/87 und 1987/88 genommen.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Gewährung einer allgemeinen Prämie in Form der wegfallenden Mitverantwortungsabgabe für Getreide (Basis- und Zusatz-MVA) für alle Mischfutterhersteller und Landwirte für zugekauftes und als Viehfutter eingesetztes Getreide.

D. Kosten

268 Mio. ECU; es werden Interventionsausgaben in Höhe von 280 Mio. ECU eingespart.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die anliegenden Vorschläge in dieser Form abgelehnt werden.

Bonn, den 28. Februar 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Vorsitzender

Michels

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Prämie zur Verwendung von Getreide als Futtermittel im Wirtschaftsjahr 1989/90****Erläuterung zu dem Vorschlag über die Beimischung von Getreide zu Futtermitteln****1. Einleitung**

Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom 7. bis 8. Februar 1988 unterbreitete die Kommission im Rahmen der Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1988/89 einen Vorschlag zur stärkeren Verwendung von Getreide.

Diesem Vorschlag lag das Prinzip zugrunde, daß eine Prämie für die zusätzliche Verwendung von Getreide im Vergleich zu einem Bezugszeitraum gewährt wird. Der Rat konnte sich während der Preisverhandlungen nicht auf eine Maßnahme einigen. Insbesondere widersetzten sich die Mitgliedstaaten, die seit jeher große Mengen von Getreide (ohne Beimischungssätze) als Futtermittel verwenden, da eine solche Regelung die großen Getreideverbraucher diskriminiere, bei denen nur geringfügige Mengen für die Prämie in Betracht kämen. In den Kompromiß über die Preisfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wurde jedoch folgende Erklärung aufgenommen:

Der Rat wird bis spätestens 31. Oktober 1988 über die Einführung einer Prämie beschließen, die ab 1989/90 für die Beimischung von Getreide zu Futtermitteln gewährt werden soll. Hierbei stützt er sich auf folgende Gesichtspunkte:

- allgemeine Befürwortung einer verstärkten Verwendung von Getreide;
- als Referenzzeitraum wird das letzte Wirtschaftsjahr zugrunde gelegt, für das die erforderlichen Angaben vorliegen;
- bei der Berechnung der Beihilfe wird der im Referenzzeitraum verwendete Getreideanteil berücksichtigt;
- Übereinstimmung mit den GATT-Regeln;
- Überprüfung nach einem Jahr;
- Kontrolle zur größeren Wirksamkeit der Regelung.

2. Wichtigste Bestandteile einer Beimischungsregelung

Mit Rücksicht auf die vom Rat festgelegten Kriterien und den politischen Standpunkt der wichtigsten Getreideverbraucher unter den Mitgliedstaaten erscheint ein Vorschlag für eine Ratsverordnung mit folgenden Bestimmungen angezeigt:

- Festsetzen eines Beimischungsmindestsatzes, unter dem keine Prämie gewährt wird;
- progressive Prämie mit steigenden Beimischungssätzen entsprechend der zusätzlichen Verwendung von Getreide über den Beimischungssatz hinaus;
- Festsetzung eines Beimischungshöchstsatzes, bei dessen Überschreitung eine Pauschalprämie für die Verwendung von Getreide gezahlt wird.

Im einzelnen sollen diese Elemente wie folgt aussehen:

a) Beimischungsmindestsatz

Der Beimischungsmindestsatz wird auf 20 % festgesetzt. Unter diesem Prozentsatz wird den Betrieben keine Prämie für die zusätzliche Verwendung von Getreide gewährt.

b) Progressive Prämie für die zusätzliche Verwendung von Getreide

Betriebe, deren Beimischungssatz über 20 % liegt, können die Beimischungsprämie für die zusätzlich verwendete Getreidemenge erhalten. Diese Prämie steigt mit zunehmenden Beimischungssätzen nach einer Skala, die im Verwaltungsausschußverfahren festgesetzt wird.

c) Pauschalprämie bei Überschreitung des Beimischungshöchstsatzes

Betriebe mit einem Bezugsbeimischungssatz (siehe d) über 45 % können eine pauschale Beimischungsprämie von 5 ECU/t für die Getreidemenge erhalten, die dem Unterschied zwischen dem Bezugsbeimischungssatz und diesem Beimischungshöchstsatz entspricht. Fällt der laufende Beimischungssatz jedoch unter den Bezugsbeimischungssatz, so wird die Prämie nur für die Menge gewährt, die dem Unterschied zwischen dem Beimischungshöchstsatz und dem laufenden Beimischungssatz entspricht. Erhöht der Betrieb seinen Beimischungssatz, so hat er Anspruch auf die obengenannte progressive Prämie für die zusätzlich verwendete Menge.

d) Bezugsbeimischungssatz

Für jeden Betrieb, der die Prämie in Anspruch nehmen will, wird ein Bezugsbeimischungssatz auf der Grundlage des Getreideverbrauchs in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 festgesetzt. Diese beiden Wirtschaftsjahre wurden gewählt, weil zum einen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten bereits

umfassende Angaben über die verarbeiteten Mengen vorliegen, da in diesem Zeitraum die Mitverantwortungsabgabe auf der Erstverarbeitungsstufe erhoben wurde. Zum anderen werden dadurch Spekulationen auf die Gewährung einer Beimischungsprämie ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 bei der Getreideverwertung im laufenden Wirtschaftsjahr vermieden.

e) Prämienberechtigte

Die Prämienberechtigten sollten wie im ursprünglichen Vorschlag festgelegt werden, d. h. alle Betriebe der Futtermittelwirtschaft (einschließlich Viehhalter), die den zuständigen Behörden insbesondere ihren Getreideverbrauch in Futtermitteln während des obengenannten Bezugszeitraums nachweisen können.

f) Überprüfung nach einem Jahr

Die Beimischungsregelung gilt nur für das Wirtschaftsjahr 1989/90 und wird danach überprüft.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge des wachsenden Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage von Getreide in der Gemeinschaft wurden mehrere Maßnahmen zur Sanierung des Marktes getroffen. Es erscheint angezeigt, diese Maßnahmen durch eine Regelung zur Förderung der Verwendung von Getreide als Futtermittel zu verstärken. Um jedoch die Regelung anhand der gewonnenen Erfahrung überprüfen zu können, ist deren Anwendung zunächst auf das Wirtschaftsjahr 1989/90 zu begrenzen.

Zur Einführung der obengenannten Regelung ist Artikel 11 b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88²⁾, zu ergänzen —

¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. Juli 1988, S. 16

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Artikel 11 b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11 b

1. Eine Beihilfe kann für in der Gemeinschaft geerntetes Getreide gewährt werden, das neuen industriellen Verwendungsmöglichkeiten zugeführt wird. Die Höhe dieser Beihilfe darf die Ausfuhrerstattung für das betreffende Getreide nicht übersteigen.
2. Im Wirtschaftsjahr 1989/90 kann eine Prämie für Getreide gewährt werden, das über eine festzulegende Quantitätsschwelle hinaus als Futtermittel verwendet wird.
3. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln zur Anwendung dieses Artikels.
4. Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren von Artikel 26.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Prämie zur Verwendung von Getreide als Futtermittel im Wirtschaftsjahr 1989/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...²⁾, insbesondere auf Artikel 11 b Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 kann im Wirtschaftsjahr 1989/90 eine Prämie für Getreide gewährt werden, das über eine festzulegende Qualitätsschwelle hinaus als Futtermittel verwendet wird. Diese Maßnahme wurde probeweise mit dem Ziel einer stärkeren Verwendung von Getreide in Futtermitteln eingeführt.

Das angestrebte Ziel läßt sich erreichen mit der Gewährung einer progressiven Prämie an alle Betriebe, die einen bedeutenden, steigenden Anteil von Getreide als Futtermittel verwenden. Mit Rücksicht auf das genannte Ziel sind ferner die Betriebe, die bereits einen hohen Getreideanteil in Futtermitteln verwenden, im Hinblick auf dessen Beibehaltung mit einer Pauschalprämie zu fördern, die bei der Verwendung von Getreide über eine bestimmte Quantitätsschwelle hinaus gewährt wird. Ferner ist für diese Betriebe der nötige Anreiz zum verstärkten Einsatz von Getreide vorzusehen.

Die Verwendung von Getreide als Futtermittel im Wirtschaftsjahr 1989/90 muß im Vergleich zu dessen tatsächlicher Verwendung in einem Bezugszeitraum bewertet werden. Bei den Betrieben, die im Bezugszeitraum keine betreffende Tätigkeit ausübten, ist die durchschnittliche Verwendung im Gebiet ihrer Tätigkeit zugrunde zu legen.

Da die Prämie eine zusätzliche Verwendung von Getreide bezweckt, muß die Prämie entsprechend hoch festgesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Getreides gegenüber Konkurrenzserzeugnissen zu sichern.

Um zu gewährleisten, daß die Prämien nur unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen gewährt wird, ist eine Kontrolle mit entsprechenden Sanktionen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L ...

Artikel 1

Die Prämie nach Artikel 11 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt.

Artikel 2

Unter die Regelung nach dieser Verordnung fallen nur die Betriebe, die Futtermittel herstellen oder verwenden und über eine Warenbuchführung verfügen.

Artikel 3

1. Die Prämie wird nur für den über 20 % hinausgehenden Getreideanteil in Futtermitteln gewährt. Der Prämiensatz wird entsprechend dem verwendeten Getreideanteil im Vergleich zum Bezugszeitraum nach Artikel 5 progressiv gestaltet.
2. Zur Erfüllung des Anspruchs auf die Prämie nach Artikel 1 müssen die in Artikel 2 genannten Betriebe nachweisen, daß
 - der im Wirtschaftsjahr 1989/90 verwendete Getreideanteil in Futtermitteln 20 % übersteigt;
 - der im Wirtschaftsjahr 1989/90 verwendete Getreideanteil den im Bezugszeitraum nach Artikel 5 festgestellten Anteil übersteigt.

Artikel 4

Ein fester Prämiensatz von 5 ECU pro Tonne Getreide gilt für die Betriebe nach Artikel 2, die im Bezugszeitraum mehr als 45 % Getreide in Futtermitteln verwendet haben. Die Prämie wird für den über oben genannten Prozentsatz hinausgehenden Getreideanteil im Wirtschaftsjahr 1989/90 bis zur Höhe des im Bezugszeitraum festgestellten Anteils gewährt. Darüber hinaus gilt die Regelung nach Artikel 3 Abs. 1 zweiter Satz.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- Getreideanteil im Bezugszeitraum: das gewogene Mittel der festgestellten Getreideverwendung in Futtermitteln aus den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88;
- Getreide: die Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.

Abweichend von Absatz 1 erster Gedankenstrich gilt bei den Betrieben, die in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 keine Tätigkeiten nach Artikel 2 ausgeübt haben, als Getreideanteil im Bezugszeitraum das gewogene Mittel der Getreideverwendung in dem Gebiet, in dem die betreffenden Tätigkeiten jetzt ausgeübt werden.

Artikel 6

Die Prämiensätze werden nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf einer Höhe festgesetzt, bei der die Wettbewerbsfähigkeit des Getreides gegenüber den Konkurrenzprodukten gewährleistet ist.

Artikel 7

Die Prämienbeträge werden zu den am ersten Tag des Wirtschaftsjahres 1989/90 geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskursen in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 8

Der Prämienanspruch gilt als erfüllt für das im Wirtschaftsjahr 1989/90 tatsächlich verarbeitete oder verwendete Getreide.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten mit entsprechenden Kontrollen, daß die Beihilfe nur nach den

in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen gewährt wird. Diese Kontrollen müssen hinsichtlich der Anzahl der Prämienempfänger, ihrer geographischen Verteilung und der Prämienbeträge repräsentativ sein.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Sie sehen insbesondere vor, daß ein Prämienberechtigter im Falle gefälschter Angaben von der Prämiengewährung ausgeschlossen wird.

Artikel 10

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

		Datum 27. Oktober 1988		
1.	Haushaltsposten: 1 023		Mittelansatz: p. m.	
2.	Bezeichnung des Vorhabens: Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im Hinblick auf die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Prämie zur Verwendung von Getreide als Futtermittel über eine festzulegende Quantitätsschwelle hinaus sowie die Festlegung der Grundregeln für das Wirtschaftsjahr 1989/90.			
3.	Rechtsgrundlage: EWG-Vertrag			
4.	Ziele des Vorhabens: Wettbewerbsfähigkeit von Getreide gegenüber Konkurrenzserzeugnissen mit dem Ziel einer zusätzlichen Verwendung von Getreide			
5.	Berechnungsweise	Zwölf-Monats- Periode	Laufendes Haushaltsjahr (89)	Kommendes Haushaltsjahr (90)
5.0	Ausgaben zu Lasten — des EG-Haushaltes — (Erstattungen/Interventionen) — Nationaler Haushalte — Anderer Sektoren	– 29 ¹⁾	p. m.	– 29 ¹⁾
5.0.1	Vorausschau Ausgaben			
5.1.1	Vorausschau Einnahmen			
5.2	Berechnungsweise: (siehe Anhang)			
6.0	Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel			Ja
6.1	Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt			
6.2	Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts			
6.3	Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzubeziehen			Ja

Anmerkungen:

¹⁾ Dieser Ansatz entspricht der Berechnung im Anhang. Die Unsicherheitsmarge entsprechend bei der Berechnung zugrunde gelegten Hypothesen ist in den Bemerkungen hierzu genau angegeben.

Anhang zum Finanzbogen**I. Arbeitshypothesen**

1. Da es sich um eine neue Maßnahme handelt, sind die für den Mittelansatz zugrunde gelegten Hypothesen mit einer verhältnismäßig hohen Unsicherheitsmarge behaftet. Ferner beschränkt sich die Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den zunächst vorgesehenen Anwendungszeitraum von zwölf Monaten (Wirtschaftsjahr 1989/90).
2. Die für die Prämie in Betracht kommenden Mengen werden auf 5 Mio. t veranschlagt. Davon dürften 3 Mio. t durch eine Senkung des Eigenverbrauchs neutralisiert werden, womit 2 Mio. t als Nettosteigerung des Getreideverbrauchs übrigblieben (angenommener Wirksamkeitsgrad der Maßnahme 40 %).
3. Die Nettosteigerung des Verbrauchs um 2 Mio. t bedeutet einen entsprechenden Rückgang der Anlieferungen zur Intervention und somit Einsparungen bei den Lagerkosten und der Wertberichtigung bei der Einlagerung.
4. Für diese Berechnung wird ein durchschnittlicher Prämiensatz von 45 ECU/t zugrunde gelegt.

II. Ansatz der finanziellen Auswirkungen

1. *Prämie:* $+ 5 \text{ Mio. t} \times 45 \text{ ECU/t} = 225 \text{ Mio. ECU} \times 1,071 = + 241 \text{ Mio. ECU}$
 $+ 5 \text{ Mio. t}^1) \times 5 \text{ ECU/t} = 25 \text{ Mio. ECU} \times 1,071 = + \underline{27 \text{ Mio. ECU}}$
 $+ 268 \text{ Mio. ECU}$

2. Interventionsausgaben

— Technische Kosten:

Einlagerung: $- 2 \text{ Mio. t} \times 2,35 \text{ ECU/t} \times 75 \% = - 3,5$

Lagerkosten: $- 2 \text{ Mio. t} \times \frac{16,2}{2} \text{ ECU/t} \times 75 \% = - \underline{12,2}$

$- 15,7 \text{ Mio. ECU}$

$\times 1,091 = - 17,0 \text{ Mio. ECU}$

— Finanzierungskosten: $- 2 \text{ Mio. t} \times 74,47 \text{ ECU/t} \times 6,1 \% = - 9,1$

Zahlungsverzug: $+ 2,8$

$- 6,3 \text{ Mio. ECU}$

$\times 1,081 = - 7,0 \text{ Mio. ECU}$

— Wertberichtigung: $- 2 \text{ Mio. t} \times 118 \text{ ECU/t} =$

$- 236 \text{ Mio. ECU} \times 1,084 = - \underline{256 \text{ Mio. ECU}}$

$- 280 \text{ Mio. ECU}$

3. Zusätzliches Aufkommen aus der Mitverantwortungsabgabe

(aufgrund des geringeren Eigenverbrauchs und des Absatzes der entsprechenden Menge auf dem Markt):

$- 3 \text{ Mio. t} \times \frac{1}{2} \times 10,76 \text{ ECU/t} = - 16,1 \times 1,081 = - 17 \text{ Mio. ECU}$

4. Nettoauswirkung über zwölf Monate: $- 29 \text{ Mio. ECU}$

Bei sonst gleichbleibenden Bedingungen bewirkt nach diesem Ansatz

— eine Schwankung der Prämie um 10 ECU/t eine Veränderung der finanziellen Auswirkungen um 54 Mio. ECU;

¹⁾ Schätzung der Getreidemengen, die im Bezugszeitraum einen Beimischungssatz von 45 % überschreiten.

- eine Schwankung der Nettosteigerung des Getreideverbrauchs um +10 %
eine Veränderung der finanziellen Auswirkungen um – 27 Mio. ECU.

Der obige Ansatz läßt unberücksichtigt:

- Risiko der geringeren Verwendung von Konkurrenzserzeugnissen aus der Gemeinschaft (z. B. Erbsen, Puffbohnen) mit entsprechendem Erzeugungsrückgang und höherer Getreideerzeugung im Falle der Verlängerung der Maßnahme. Eine solche Anbauverlagerung dürfte die Haushaltskosten in Höhe von 600 ECU/ha verursachen, da der durchschnittliche Hektarertrag von Getreide doppelt so hoch ist wie bei Erbsen und Puffbohnen.
- Risiko des Ausbleibens einer zusätzlichen Verwendung von Getreide. Die Betriebe, die einen Getreideanteil von unter 20 % in Futtermitteln verwenden, könnten ihren Getreideverbrauch zugunsten von Substitutionserzeugnissen einschränken. Da die Beimischungsprämie erst ab 20 % Getreideanteil gewährt wird, ist ein entsprechender Preisrückgang bei Getreidesubstituten nicht auszuschließen.

Bericht des Abgeordneten Michels

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden von der Frau Präsidentin mit EG-Sammelliste vom 20. Januar 1989, Drucksache 11/3882 Nr. 3.5, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorschläge in seiner Sitzung am 22. Februar 1989 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Ziel der Vorschläge ist die Mehrverwendung von Getreide in der Fütterung.

Die Getreidemehrverwendung soll durch Zahlung einer Prämie für die Verwendung von Getreide in der Fütterung erreicht werden, die über die in einem Referenzzeitraum eingesetzte Menge hinausgeht, an

- Mischfutterhersteller
- und an Landwirte, die Mischfutter für das eigene Vieh herstellen.

Der Ausschuß begrüßte die Zielsetzung des Kommissionsvorschlages, um eine Mehrverwendung von Getreide in der Fütterung zu erreichen.

Er hatte jedoch erhebliche Zweifel, ob mit der vorgeschlagenen Maßnahme eine Mehrverwendung von Getreide erreicht werden kann. Die vorgesehene hohe Einstiegschwelle von 20 % Getreideanteil, ab der erst eine Prämie gezahlt werden kann, macht es vielen Betrieben unmöglich, sich zu beteiligen. Diese Betriebe müßten die Schwelle auf eigene Kosten überspringen. Dies könne nicht erwartet werden. Sie wären als größtes Potential für eine Getreidemehrverwendung ausgeschlossen.

Außerdem sind Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen zwischen den Mischfutterherstellern sowie den Mitgliedstaaten zu befürchten wegen der unterschiedlichen Ausgangslage beim Beimischungs-

satz im Referenzzeitraum und der nach dem tatsächlichen Beimischungszwang differenzierten Prämienhöhe.

Eine zusätzliche Schwierigkeit stellen die komplizierten und praxisfernen Durchführungsbestimmungen dar, insbesondere die Feststellung des Beimischungssatzes im Referenzzeitraum.

Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, einen Weg zu finden, der diese Schwierigkeit vermeidet.

Die Bundesregierung hat eine Alternative im Ausschuß vorgetragen, nach der eine allgemeine Prämie in Form der wegfallenden Mitverantwortungsabgabe für Getreide (Basis- und Zusatz-MVA; z. Z. 10,76 ECU/t) für alle Mischfutterhersteller und Landwirte für zugekauft und als Viehfutter eingesetztes Getreide gewährt werden sollte.

Der Ausschuß konnte den vorliegenden Vorschlägen der Kommission in dieser Form nicht zustimmen, weil die Betriebe, die bisher ausschließlich Getreide verfüttert haben, von der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung nicht erfaßt werden. Die vorliegenden Vorschläge müssen bei diesen Betriebsinhabern zu dem Empfinden führen, für ein außerordentlich richtiges Verhalten ungerecht behandelt zu werden. Da in der Folge das Getreide für die dann geförderten Betriebe preiswerter wird, bleibt den bisher Getreide verfütternden Betrieben nur der Weg zum Umstieg in die Verfütterung von Substituten. Das Gesamtergebnis würde sein, daß mit mehr Geld weniger Getreide verfüttert würde.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge in dieser Form abgelehnt werden.

Bonn, den 9. März 1989

Michels

Berichterstatler